Stand: 01.11.2025

Anschriften- oder Namensänderungen müssen der Zulassungsbehörde unverzüglich mitgeteilt werden, da diese eintragungspflichtig sind.

Melden Sie bitte den Diebstahl oder Verlust der Zulassungsbescheinigungen oder Kennzeichenschilder unverzüglich der Zulassungsbehörde.

Die Bescheinigung über die **Hauptuntersuchung** ist mit Ausnahme von Neufahrzeugen oder bei Außerbetriebsetzungen bei jedem Vorgang mit vorzulegen.

Sicherheitsprüfprotokolle sind bei verschiedenen Fahrzeugklassen wie z. B. Omnibussen mit über 8 Fahrgastplätzen, zur Güterbeförderung bestimmten Kfz mit einer zul. Gesamtmasse von über 7,5 t, Anhängern und Wohnanhängern mit einer zul. Gesamtmasse von über 10 t (Aufzählung nicht abschließend) bei jedem Zulassungsvorgang vorzulegen (außer Neufahrzeuge).

Zulassungen auf **Minderjährige** sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Kontaktieren Sie uns hierzu bitte telefonisch.

Für jeden Zulassungsvorgang benötigen wir den **Personalausweis** <u>oder</u> den Reisepass mit einer aktuellen Meldebestätigung des Fahrzeughalters.

Bei Zulassung eines Fahrzeugs auf ein **Unternehmen** ist bei Einzelunternehmen die Gewerbeanmeldung sowie der Personalausweis der Firmeninhaberin oder des Firmeninhabers, bei juristischen Personen der Handelsregisterauszug vorzulegen.

Bei **Verkauf** eines Fahrzeuges empfehlen wir Ihnen dringend, dieses vorher auf jeden Fall außer Betrieb zu setzen, da ansonsten bis zur Außerbetriebsetzung (die dann nicht mehr in Ihrer Hand liegt) Steuer und Versicherung für das Fahrzeug weiter von Ihnen zu zahlen sind. Sollten Sie das Fahrzeug dennoch Ihrer Käuferin oder Ihrem Käufer zugelassen mitgegeben haben, teilen Sie uns bitte unverzüglich den vollständigen Namen und die komplette Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers mit.

Eine **Vollmacht** ist immer dann erforderlich, wenn Sie eine andere Person mit dem Zulassungsvorgang beauftragen (auch bei Familienangehörigen).

Örtlich zuständig ist die Behörde des Hauptwohnsitzes des Antragstellers/Fahrzeughalters, bei Firmen die Behörde des Betriebssitzes.

Wenn der Antragsteller in der BRD keinen Wohnsitz/Betriebssitz hat, jedoch in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat gemeldet ist, kann bei der Behörde des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs die Zulassung beantragt werden.

Dies gilt auch für Antragsteller mit Wohnsitz/Betriebssitz außerhalb der EU, allerdings ist hier zusätzlich ein Empfangsbevollmächtigter nachzuweisen. Der Standort und der Hauptwohnsitz müssen zwingend durch Original-Nachweise glaubhaft dargelegt werden (z. B. Arbeitsvertrag, Meldebescheinigung).

Wunschkennzeichen werden von uns gegen eine geringe Gebühr erteilt, wenn Sie dies am Schalter beantragen oder das Kennzeichen bereits im Internet unter www.landkreis-heidenheim.de reserviert haben und das Kennzeichen noch nicht ausgegeben ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines reservierten Kennzeichens.

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen:

Sie dürfen

- mit ungestempelten Kennzeichen
- nur im Zusammenhang mit der Zulassung
- in dem auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirk und im angrenzenden Bezirk fahren, wenn
 - Ihnen die Zulassungsbehörde das Kennzeichen vorab zugeteilt oder reserviert hat und
- die Fahrten von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sind.

Sie müssen bei diesen Fahrten

- die elektronische Versicherungsbestätigung dabei haben und
- die Kennzeichenschilder ordnungsgemäß am Fahrzeug anbringen. Es genügt nicht, die Kennzeichenschilder hinter die Front- oder Heckscheibe zu legen.



Kraftfahrzeugzulassung



Landratsamt Heidenheim Straßenverkehr Kfz-Zulassungsbehörde

Felsenstraße 36 89518 Heidenheim Telefon 07321 321-2416 Telefax 07321 321-552030 kfz-zulassungsbehoerde@landkreis-heidenheim.de www.landkreis-heidenheim.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 07:30 – 13:00 Uhr Montag 14:00 – 15:30 Uhr Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag und Freitag nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter:

www.landkreis-heidenheim.de/online-terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag – Donnerstag 07:30 – 12:30 Uhr Montag 14:00 – 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr Freitag 07:30 – 12:00 Uhr

Internetbasierte Fahrzeugzulassung

Zwischenzeitlich können viele Vorgänge online abgewickelt werden. So können z. B. Außerbetriebsetzungen, Neuzulassungen, Umschreibungen, Wiederzulassungen, Änderung der Anschrift usw. auch online durchgeführt werden, so dass Sie dieses nicht nur kostengünstiger, sondern auch bequem von zu Hause aus erledigen können. Die Voraussetzungen, der Ablauf und die erforderlichen Unterlagen für die möglichen Onlinevorgänge können Sie über

unsere Homepage www.landkreis-heidenheim.de einsehen und durchführen.

Für die Zulassung erforderliche Unterlagen	Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)	Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	elektronische Versicherungsbestätigung (eVB- Nr)	Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung	Vollmacht, wenn eine andere Person mit dem Zulassungsvorgang beauftragt wird	aktueller Hauptuntersuchungsbericht	evtl. noch vorhandenes Kennzeichenschild	Kennzeichenschilder	Versicherung an Eides statt muss vom Fahrzeughalter persönlich vor Ort in der Kfz-Zulassungsbehörde abgegeben werden	Bestätigung der Polizei (nur bei Diebstahl)	Bericht des amtl. anerkannten Sachverständigen, dass eine Eintragung der Änderung erforderlich ist	SEPA-Lastschriftmandat für die Kfz-Steuer	Erklärung ob das Kennzeichen reserviert werden soll
Zulassung fabrikneues Fahrzeug mit EG-Typgenehmigung zusätzlich: EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Bescheinigung)	•		•	•	•							•	
Umschreibung auf einen neuen Fahrzeughalter eines gebrauchten zugelassenen Fahrzeuges mit HDH-Kennzeichen	•	•	•	•	•	•		0				•	
Umschreibung auf einen neuen Fahrzeughalter eines gebrauchten, außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges mit HDH-Kennzeichen	•	•	•	•	•	•						•	
Umschreibung auf einen neuen Fahrzeughalter eines gebrauchten zugelassenen Fahrzeuges, welches bisher ein auswärtiges Kennzeichen hatte	•	•	•	•	•	•		0				•	
Umschreibung auf einen neuen Fahrzeughalter eines gebrauchten, außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges, welches bisher ein auswärtiges Kennzeichen hatte	•	•	•	•	•	•						•	
Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges mit HDH-Kennzeichen auf den bisherigen eingetragenen Fahrzeughalter	0	•	•	•	•	•						•	
Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges mit auswärtigem Kennzeichen auf den bisherigen eingetragenen Fahrzeughalter	•	•	•	•	•	•						•	
Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges		•						•					•
Ausstellung eines Ersatzes bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), sofern das Fahrzeug bisher im Landkreis HDH zugelassen war	•			•		•			•				
Ausstellung eines Ersatzes bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), sofern das Fahrzeug bisher im Landkreis HDH zugelassen war		•		•		•			•				
Erneuerung von Kennzeichenschildern bei Beschädigung		•				•		•					
Erneuerung von Kennzeichenschildern bei Verlust oder Diebstahl	•	•		•		•	•		•	•			
Eintragung der Änderung der Anschrift, sofern der Fahrzeughalter innerhalb des Landkreises HDH umgezogen ist		•		•		•							
Eintragung der Änderung der Anschrift, sofern der Fahrzeughalter bisher in einem anderen Landkreis wohnhaft war und nun in den Landkreis HDH verzogen ist	0	•		•	•	•		0				•	
Eintragung der Änderung des Namens (z. B. Namensänderung d. Heirat)	•	•		•	•	•							
Eintragung technische Änderung am Fahrzeug	•	•		•		•					•		
Änderung der Dauer des Saisonzeitraumes bei Saisonkennzeichen	•	•	•	•	•	•		•					